

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 43 (1986)

Heft: 10

Artikel: Grenzen der strafrechtlichen Zulässigkeit des Boxsports

Autor: Keel, Johannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

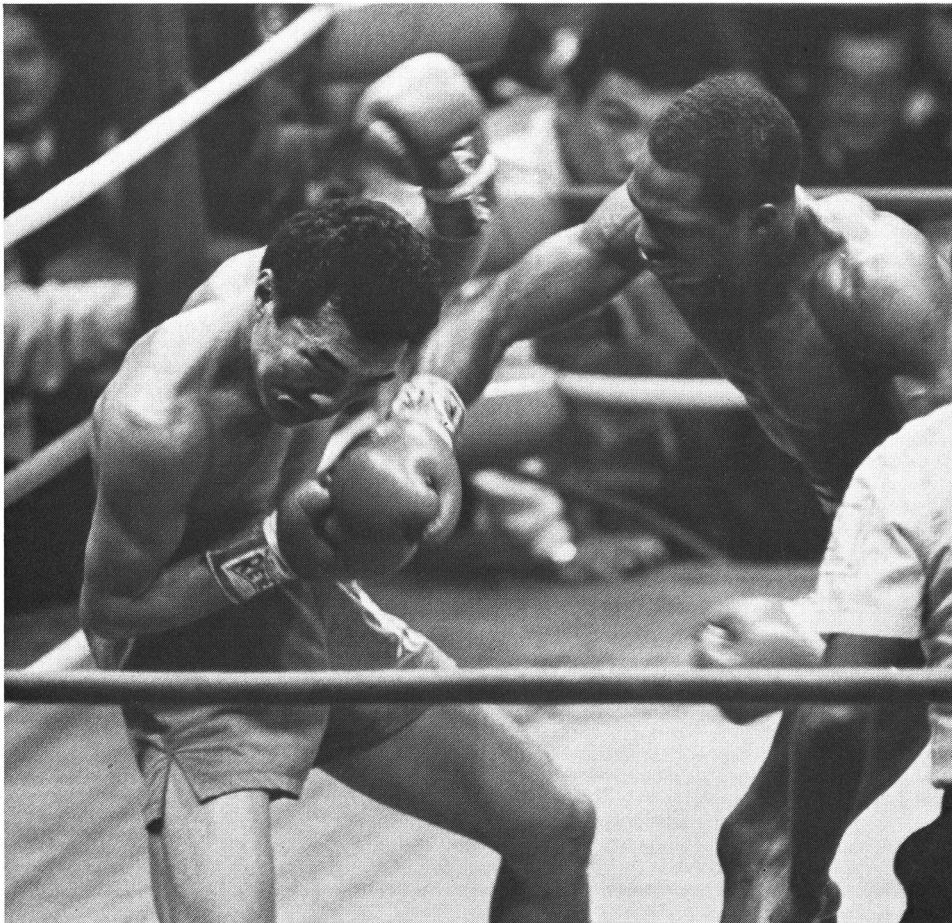
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Grenzen der strafrechtlichen Zulässigkeit des Boxsports

Johannes Keel

Das Boxen gehört trotz seiner traditionsreichen Vergangenheit zu den umstrittensten Sportarten der Gegenwart. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass beim Boxen, ganz im Gegensatz zu fast allen anderen Sportarten, das Besiegen des Gegners mittels Schlägen bezweckt ist, mit einer Verhaltensweise also, die im Sport wie im täglichen Leben normalerweise verboten ist. Der Autor setzt sich mit den strafrechtlichen Problemen auseinander. Es handelt sich um die Zusammenfassung einer Diplomarbeit zur Erlangung des Lizentiaten der Rechtswissenschaften an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Diese Arbeit wurde 1985 vom Forschungsinstitut der ETS mit einem 1. Preis ausgezeichnet.



Der Amerikaner Davey Moore landet hier den entscheidenden Treffer gegen den Japaner Tadashi Mihara im WM-Kampf der Mittelgewichtsklasse in Tokio (K.-o.-Sieg in der 6. Runde), vom 2.2.82.

(Foto Keystone-Press)

Hauptargument der Boxgegner ist die immer wiederkehrende, von namhaften Ärzten gestützte Aussage, der Boxsport habe – trotz ständig verbesserter medizinischer Schutzbestimmungen – schwere schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit (insbesondere das Hirn) der Sportler. Dank der modernen Technik gelang es Wissenschaftlern nachzuweisen, dass beim Boxen zweifelsohne schwere Hirnverletzungen verursacht werden können, über die Häufigkeit und das Risiko des Eintritts solcher Verletzungen gibt es aber (noch) keine genügend abgesicherten Ergebnisse.

Hirnverletzungen entstehen dadurch, dass das Hirn auf die Beschleunigung des Kopfes durch einen Schlag erst mit Verzögerung reagiert. Dadurch entsteht auf der dem Schlag abgewandten Hirnseite ein Unterdruck, Blutbahnen können zerrissen werden, und es kann zu (lebensgefährlichen) Blutungen im Schädelinnern kommen. Besonders gefährlich sind solche Beschleunigungen durch einen Kopftreffer dann, wenn sie zusätzlich mit einer Rotationsbewegung verbunden werden, was im Boxsport (durch sogenannte Haken) sehr häufig vorkommt.

Groggyszustand und Spätschäden

Für die strafrechtliche Beurteilung der Boxverletzungen von besonderer Bedeutung sind der sogenannte Groggyszustand und die Boxerspätschäden. Der Groggyszustand kommt dadurch zustande, dass der Boxer mehrere schwere Kopftreffer einstecken muss (dadurch meist bereits eine Gehirnerschütterung davonträgt), ohne aber zu Boden zu gehen. In dieser Situation kämpft er nur noch im Unterbewusstsein aufgrund eingeschliffener Kampfmechanismen weiter. Weil aber seine Reaktions- und Koordinationsfähigkeit stark eingeschränkt ist und die Halsmuskulatur erschlafft, ist dieser Zustand ausgesprochen verletzungsgefährlich. Jeder weitere Kopftreffer kann den Boxer schwer verletzen oder sogar töten. Nach Meinung von Experten ist der Groggyszustand einwandfrei erkennbar.

Die Boxerspätschäden sind als chronische Schädigungen des Gehirns irreversibel. Sie kommen durch wiederholte, unterschwelli-

ge Schläge oder nicht erkannte, sehr kleine Hirnverletzungen zustande. Das eigentliche Krankheitsbild entwickelt sich erst nach und nach, vielfach erst nach Abschluss der Boxkarriere. Zu den Symptomen gehören starke Störungen der motorischen Koordination, Sprachstörungen, periodische Kopfschmerzen, Schwindelzustände, und schliesslich findet ein Persönlichkeits- und Intelligenzabbau statt, der gekennzeichnet ist durch asoziales Verhalten oder Hang zum Alkohol. Die Verbesserung der Schutzbestimmungen für die Boxer (zum Beispiel Sperrfristen nach K.-o.-Niederlagen, regelmässige neurologische Untersuchungen) scheint die Häufigkeit von solchen Spätschäden positiv zu beeinflussen.

Während der Ruf nach einem Verbot des Boxsports (vorab des Berufsboxens) schon seit Jahren immer wieder laut wird, haben sich neuerdings Stimmen gemeldet, die mit den *geltenden strafrechtlichen Grundlagen* gegen das Boxen vorgehen wollen. Die beim Boxen zu beobachtenden Verletzungen erfüllen den objektiven Tatbestand der Tätlichkeit (Art. 126 des Strafgesetzbuches), der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB), der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) oder sogar der Tötung (Art. 111 StGB): So sind Hirnerschütterungen als einfache, Hirnblutungen oder chronische Hirnschäden als schwere Körperverletzung anzusehen. Die Treffer, die den Gegner nicht verletzen, sein Wohlbefinden aber zumindest vorübergehend stören, stellen immer noch (auf Antrag strafbare) Tätlichkeiten dar.

Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale

Neben den objektiven sind aber auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale zu beachten: Damit ein Verhalten, das den objektiven Tatbestand einer Strafbestimmung des StGB erfüllt, strafrechtlich relevant sein kann, muss es dem Täter vorgeworfen werden können. Der Täter muss also schuldhaft gehandelt haben. Der Boxer muss demnach die Verletzung des Gegners vorsätzlich, das heisst mit Wissen und Willen oder fahrlässig, das heisst pflichtwidrig unvorsichtig herbeigeführt haben, damit sein Verhalten überhaupt strafrechtlich relevant wird. Während beim Boxer regelmässig anzunehmen ist, dass er zur Erreichung des Sieges einfache Körperverletzungen (und darin eingeschlossen natürlich Tätlichkeiten) seines Gegners zumindest in Kauf nimmt, also wenigstens mit Eventualvorsatz handelt, ist bei schweren Körperverletzungen eine derartige Aussage nicht möglich: Es kann nicht generell gesagt werden, dass ein Boxer selbst schwere Verletzungen (oder sogar den Tod) seines Gegenüber in Kauf nimmt, sofern solche Verletzungen eintreten, nur um zu siegen. Zwar ist durch die Aufklärung über die Verletzungsgefahren des Boxsports auch in Boxerkreisen die Möglichkeit von

schweren Verletzungen durchaus bekannt. Zum Vorsatz gehört aber neben diesem Wissens- auch das Willenselement. Weil aber die jedem Menschen innewohnende Hemmschwelle um so höher anzusetzen ist, je schwerer der als möglich vorausgesehene Erfolg ist, ist eine generalisierende Behauptung des Vorsatzes bezüglich schwerer Körperverletzungen nicht möglich.



Tod im Ring. Nach einem Niederschlag durch den spanischen Mittelgewichtschampion Francisco Ramos musste der Boxer Juan Rubio Melero ins Spital übergeführt werden, wo er nach 4 Tagen im Koma an einer Hirnblutung starb.

(Foto Keystone-Press)

Ausnahmesituationen

Allerdings sind zwei Ausnahmesituationen gesondert zu betrachten:

- Ist ein Boxer schwer angeschlagen, befindet er sich im Groggyszustand, so birgt jeder weitere Kopftreffer eine sehr hohe Gefahr schwerer Gehirnverletzungen in sich. Erkennt der Gegner diesen Zustand und schlägt trotzdem weiter auf seinen Kontrahenten ein, so deutet sein Verhalten darauf hin, dass er selbst schwere Verletzungen des Gegners in Kauf zu nehmen gewillt ist. Erkennt er die besondere Gefahrensituation nicht, befindet er sich im Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse; er hält den Gegner fälschlicherweise für voll kampffähig. Es ist dem Boxer aber in diesem Fall für allfällige Verletzungen, die er durch weitere Schläge verursacht hat, der Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen, weil er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und Vorsicht die besondere Verletzungsgefahr hätte erkennen können.
- Die zweite Ausnahmesituation liegt dann vor, wenn ein Boxer vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Boxregeln verstösst, um sich einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen. Auch hier wird den Boxer der Vorwurf treffen, er habe den Gegner vorsätzlich verletzt.

Bei der Mehrzahl der Boxverletzungen wirft der *Kausalzusammenhang* keinerlei Schwierigkeiten auf. Anders liegt der Fall bei den *Boxerspätschäden*, die durch die Summation von Schlägen entstehen, die, für sich

allein betrachtet, nicht zu diesem schweren Erfolg führten. Der einzelne Boxer verursacht jeweils nur leichte Körperverletzungen, die summiert mit den Tatbeiträgen anderer Boxer zu einer schweren Körperverletzung führen. Dieses Ergebnis kann keinem Täter strafrechtlich zugeordnet werden, da – wie gesagt – verschiedene Boxer mit ihren Schlägen schliesslich eine schwere Körperverletzung bewirkt haben und der einzelne Mitverursacher keine Möglichkeit hat, die durch ihn gesetzte Ursache günstig zu beeinflussen. Der Entscheid, weitere Boxkämpfe zu bestreiten und dadurch das Risiko von Spätschäden auf sich zu nehmen, liegt einzig beim Boxer und seinem Umfeld. Der jeweilige Gegner, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit es in erster Linie abzuklären gilt, hat darauf keinen Einfluss. Beim Entscheid eines Boxers, einen Kampf zu bestreiten, handelt es sich somit in bezug auf die Boxerspätschäden um eine straflose Selbstgefährdung; die allenfalls von einem Gegner gesetzte Teilverletzung ist strafrechtlich nicht erfassbar.

Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgründe

Aus dem allgemeinen Gebot, einen anderen Menschen nicht zu schädigen, folgt, dass die Verletzung eines Gegners mit Faustschlägen grundsätzlich rechtswidrig ist.

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung kann aber durch besondere Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen werden.

In unserem Zusammenhang ist an die *Einwilligung* des Verletzten zu denken. Man könnte annehmen, dass die Rechtswidrigkeit einer verletzenden Handlung wegfällt, wenn sich der Verletzte damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Weil die Rechtsordnung aber die Grundwerte Leben und Gesundheit sehr hoch einschätzt, sind diese Rechtsgüter der vollen Dispositionsbefugnis des Rechtsgutträgers entzogen. Der einzelne Mensch darf nach unserer Rechtsordnung also nicht völlig frei über sein eigenes Leben und seine Gesundheit verfügen.

Bei den Körperverletzungen sind die Grenzen der rechtfertigenden Wirkung der Einwilligung differenziert und umstritten. Ich folge der Lehrmeinung, dass leichte Körperverletzungen durch die Einwilligung des Verletzten grundsätzlich gerechtfertigt werden. Bei schweren Körperverletzungen muss die Schwere der Verletzung durch einen vernünftigen Zweck als gerechtfertigt erscheinen.

Der Boxer willigt ausdrücklich zumindest in Tätlichkeiten und leichte Körperverletzungen ein und hebt dadurch deren Rechtswidrigkeit auf. Boxkämpfe sind notwendigerweise mit Tätlichkeiten und leichten Körperverletzungen verbunden. Dies ist jedem Boxer bewusst. Wenn er trotzdem in den Ring steigt und sich zum Kampf stellt,

zeigt er sein Einverständnis mit den verletzenden Handlungen des Gegners und hebt dadurch deren Rechtswidrigkeit auf. Nicht durch die Einwilligung gedeckt sind allerdings Verletzungen, die durch einen groben Regelverstoss verursacht wurden. Der Boxer erwartet nämlich, dass sich sein Gegner regelkonform verhalten wird. Seine Einwilligung erstreckt sich nur auf regelkonforme Schläge seines Gegenüber und auf Verletzungen, die im Eifer des Gefechts durch kleine, bei jedem Kampf sich ereignende Regelwidrigkeiten entstehen.

Die Risikoeinwilligung und ihre Grenzen

Neben den sehr häufig zu erwartenden leichten Verletzungen besteht beim Boxen für den Eintritt schwerer Verletzungen oder des Todes ein mehr oder weniger grosses Risiko – der Erfolgseintritt ist also nur möglich, nicht (praktisch) sicher. Zur Rechtfertigung von möglichen Verletzungen, die aus einer besonderen Gefahrenlage heraus entstehen, genügt es, dass der Einwilligende durch eine konkludente Handlung darzut, dass er das mit dieser Handlung verbundene Risiko einer möglicherweise entstehenden adäquaten Verletzung in Kauf nimmt. Aber auch dieser sogenannten *Risikoeinwilligung* sind Grenzen gesetzt: Das Risiko einer Rechtsgutsverletzung darf mit dem angestrebten Erfolg nicht in einem

Missverhältnis stehen. Es ist also der Risikograd einer Tätigkeit zu bestimmen, der sich aus der Höhe der Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung sowie deren potentiellen Schwere ergibt.

Beim Boxen ist die Wahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen, abgesehen von besonderen Gefahrensituationen wie dem Groggyzustand, als im Rahmen anderer Sportarten liegend zu beurteilen, zumal die Boxerspättschäden – wie dargelegt – strafrechtlich nicht erfassbar sind, weil die schliesslich resultierende schwere Verletzung den einzelnen Mitverursachern nicht zugeordnet werden kann und die einzelnen leichten Verletzungen durch die jeweilige Einwilligung gerechtfertigt werden.

Strafrechtliche Zulässigkeit des Boxsports

Somit sind die Grenzen der strafrechtlichen Zulässigkeit des Boxsports wie folgt zu ziehen:

- Boxer, die den Gegner durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse verletzen und
- Boxer, die den schwer angeschlagenen, sich im Groggyzustand befindenden Gegner weiter mit (regelkonformen) Schlägen eindecken, sind strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil in diesen Situationen regelmässig keine Einwilligung des Verletzten vorliegt be-

ziehungsweise eine allenfalls vorhandene Einwilligung keine rechtliche Wirkung entfalten könnte. Denn im Groggyzustand ist die Gefahr einer schweren Verletzung oder des Todes des Boxers derart erhöht, dass sie zum angestrebten sportlichen Erfolg und zu den mit dem Boxen verbundenen positiven Aspekten in einem offenbaren Missverhältnis steht.

Auch für die an einem Boxkampf mittelbar beteiligten Trainer und Funktionäre (Ringrichter, Ringarzt) hat der Groggyzustand eine besondere Bedeutung, sind sie doch in solchen Situationen aufgrund ihrer Stellung zum Eingreifen verpflichtet. Trainer und Funktionäre haben sich vom obersten Gebot leiten zu lassen, die Gesundheit der Sportler zu schützen. Im Groggyzustand ist der angeschlagene Boxer nicht mehr in der Lage, seine Interessen selber zu wahren; in dieser Situation müssen die Offiziellen einspringen. Bei Untätigkeit sind auch sie strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Durch freiwillige oder vertragliche Übernahme ihrer Funktion kommt Trainern und Funktionären eine sogenannte Garantstellung zu, die sie zum Eingreifen, zur Abwehr von Rechtsgutsverletzungen verpflichtet.

Anschrift des Verfassers

Johannes Keel
Langgasse 71
9008 St. Gallen ■



Wanderwochen,
Seniorenferien,
Meditation,
Lehrmeisterkurs,
Sozialarbeiter-

Fortbildung, Kletterkurs, Blindenschul-Ferien, Skifreizeit, Schulverlegung, Semaine française, Studiengruppen-Konzentrationswoche, Workshop, Orchesterprobenwoche, Nebelmeer-Novemberferien, Ministrantentreffen, Familienfreizeit, Stresswoche, Mütterferien, Pastorenretraite, Bergschulwoche, Behindertenferien, Jugendfeuerwehrrferienkursus, Konfirmandenlager, Theater-Intensivkurs, Bäuerinnenwochen, Tennisfreizeit, Pfarreiwoche, Adventbesinnung... allen haben wir bei der Suche nach dem Gastgeber gerne kostenlos gedient:

«wer, wann, wieviel, wie, wo und was?»

KONTAKT 4419 LUPSIGEN Tel. 061 96 04 05

Gruppenunterkunft im Wallis

Neu,
günstig

Telefon 028 27 15 13 / 27 12 25

Tunetschalp-Betrieb
3983 Mörel



Sport+Erholungs-
berner oberland Zentrum
Frutigen 800 m ü.M.

Information:
Verkehrsbüro CH-3714 Frutigen ☎ 033 71 14 21

180 Betten, hauptsächlich Zwölfer- und Sechserzimmer. – Aufenthaltsräume.

Sportanlagen: Hallen- und Freibad, Sauna, Solarium, Fussballplatz, Tennisplatz, Kraft- und Fitnessraum, Minigolf.

Kunststoffplatz für: Hand-, Korb-, Volleyball und Tennis.

Vollpension ab Fr. 25.–.

Für: **Sport- und Wanderlager – Skilager**
(Skizentrum Elsigentalp-Metsch, 2100 m ü.M.)



Eishockeyartikel kauft man
wirklich nur bei OCHSNER Kloten!
Verlangen Sie **gratis**
den 132seitigen Farbkatalog.

OCHSNER
Eishockeyartikel Kloten

Marktgasse 15, CH-8302 Kloten, Telefon 01 813 15 43, Telex 825 520 os ch

Your chance to go to America

Camp America (a programme of the American Institute for Foreign Study AIFS) is looking for **Experienced J + S-sportcoaches** to work as «Camp Counsellors» on American Summer Camps for children aged between 7 and 16. Duration: Approx. 12 weeks (mid-June to early Sept.)

Free return flight from London, J-1 working visa, full board and lodging, plus pocket money, 3-4 weeks extra time in September for independent travelling

Apply now! Ask for a free brochure and application form. Enclose a large B4 sized stamped, self-addressed envelope.

Deadline for inscription: March 31st, 1987
CAMP AMERICA/AIFS, P. & U. Hermetschweiler
Terrassenweg 1, 6048 Horw-LU or
CAMP AMERICA/AIFS, Pius U. Bernet &
T. Forbes, Hardackerstr. 21, 8302 Kloten

Langlauf-Zentrum im Kanton Graubünden sucht für die Zeit vom 17. Januar bis 15. März 1987 für Verkauf und Instruktion

Sportstudent

mit entsprechenden Ausweisen zur Erteilung von Langlaufkationen.

Bewerbungen unter
Chiffre 2003 an
Annoncen-Agentur Biel AG
Freiestrasse 11, 2501 Biel